

FEUER - Seng- und Schmorschäden - F141

In Abänderung von Artikel 2 Pkt.3 der AFB sind Seng- und Schmorschäden an den versicherten Gebäudebestandteilen auf erstes Risiko bis zur Höhe der vereinbarten und in der Police ausgewiesenen Versicherungssumme mitversichert.